

Hausordnung des Staatlichen Aufbaugymnasiums Alzey und Landeskunstgymnasiums Rheinland-Pfalz

1. Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände und in den Lehrgebäuden des Staatlichen Aufbaugymnasiums Alzey und Landeskunstgymnasiums Rheinland-Pfalz.
2. Zu den Lehrgebäuden zählen:
 - Hauptgebäude
 - Neubau
 - Pavillon/Container
 - Turnhalle
 - Teile des Jungeninternates.
3. Die Unterrichtsräume dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen betreten werden. Als Unterrichtsräume gelten alle für unterrichtliche Zwecke genutzten Räume und Zimmer.
In den großen Pausen und in der Mittagspause werden alle Räume abgeschlossen, die Fachräume (Bk, Aula, S301, S211, S304, S305, Ph, PhÜ, Ch, Bio, BioÜ) werden in jeder Pause abgeschlossen.
4. Beim Verlassen der Unterrichtsräume ist auf Sauberkeit, Ordnung und Ruhe zu achten. Es sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit Licht, Heizung, anderen Energieträgern, Abfällen und leeren Flaschen angestrebt werden. Offene Getränke oder Speisen dürfen nur bei zwei- oder mehrstündigen Kursarbeiten, ansonsten aber nicht mit in die Unterrichtsräume genommen werden.
5. Während der Pausen und der Freistunden stehen den Schülern und Schülerinnen folgende Aufenthaltsräume zur Verfügung:
 - der Eingangsbereich im Neubau
 - der Raum H02
 - die Cafeteria
6. Umgang mit (elektronischen) Aufnahme- und Wiedergabegeräten
Während des Schulbetriebs sind Ton- und Bildaufnahmen ohne vorherige Genehmigung untersagt. Werden Personen heimlich fotografiert oder gefilmt, stellt dies einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten dar. Während der Unterrichtszeiten dürfen in den Unterrichtsräumen elektronische Aufnahme- und Wiedergabegeräte nur ausgeschaltet mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung kann das Gerät vorübergehend eingezogen werden. Die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.
7. Es gilt der § 93 der Schulordnung
„Rauch- und alkoholfreie Schule“
 - (1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzgesetzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S.188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 95.
 - (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.“
8. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. SchülerInnen über 18 Jahre, die im Internat wohnen, ist das Rauchen im überdachten Schulhofbereich an der Ernst-Ludwig-Straße gestattet.
9. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb der gesondert ausgewiesenen Flächen des Schulgeländes ist nur den Bediensteten gestattet.
Die Fahrräder und Motorräder der Schülerinnen und Schüler dürfen auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Dabei ist auf Verkehrssicherheit und Ruhe zu achten.
Die Feuerwehreinfaht muss in jedem Fall und ausnahmslos freigehalten werden.
10. Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig.
Aushänge – mit Ausnahme von Aushängen auf dem SV-Mitteilungsbrett – bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
11. Es gilt die Schulvereinbarung über den Umgang mit Fällen von Missbrauch illegaler Drogen. Nähere bzw. vertrauliche Auskünfte erteilt die/der Drogenbeauftragte der Schule.
Liegt ein gravierender Fall von Drogenmissbrauch vor (gewerbsmäßiger Handel, Bandenbildung etc.) muss gemäß § 30 BtMG die Polizei verständigt werden. Außerdem erfolgt unverzüglich der Schulausschluss.

Die Hausordnung ist seit 27.01.2014 in Kraft.

Alzey, 10.04.2019


Dagmar Rind OSTD
-Schulleiterin-